

# Amtsgericht Charlottenburg

14057 Berlin, Amtsgerichtsplatz 1  
Fernruf (Vermittlung): (030) 90 177 - 0, Intern: (9177)  
Apparatnummer: siehe ☎  
Telefax: (030) 90 177 - 447

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der  
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: CHI 225 C 194/14

Amtsgericht Charlottenburg, Abt. 225, 14046 Berlin

Frau Rechtsanwältin  
Beata Hubrig  
Gaudystraße 6  
10437 Berlin

Fahrverbindungen:  
U-Bhf. Sophie-Charlotte-Platz [U2],  
U-Bhf. Wilmersdorfer Straße [U7],  
S-Bhf. Charlottenburg [S5,S7,S75]  
Bushaltestelle Amtsgerichtsplatz  
M49, 309, X34  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
Mo - Fr. 09.00 Uhr - 13.00 Uhr  
sowie nach vorheriger Vereinbarung

Sprechzeiten der Info- und Rechtsantragstelle:  
zusätzlich: Do. 15.00-18.00 Uhr  
-bevorzugt für Berufstätige -

#### Hinweis:

**Im Gerichtsgebäude werden Einlasskontrollen durchgeführt.  
Dies kann ggf. zu Wartezeiten führen. Rechtsanwälte u.  
Behördenvertreter werden gebeten d. Anwalts- bzw.  
Dienstausweis bereit zu halten.**

Erstellt am: 19.11.2014

Geschäftszeichen  
225 C 194/14

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in

Tel.

Fax

Datum

18.11.2014

Sehr geehrte Frau Hubrig,

in der Sache

Gerlich ./ WVG Medien GmbH

wird darauf hingewiesen, dass Bedenken gegen die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg bestehen, weil das Amtsgericht nur zu einer Entscheidung über Ansprüche, deren Gegenstand die Summe von 5.000,00 EUR nicht übersteigt, sachlich zuständig ist (§ 23 Nr. 1 GVG).

Der Streitwert bezieht sich bei der negativen Feststellungsklage darauf, dass die Beklagte gegen den Kläger keine Ansprüche aus der Urheberverletzung geltend machen kann, auf den Unterlassungsanspruch, dessen Streitwert vorliegen bereits mit 15000,-EUR anzusetzen ist, den Schadensersatzanspruch in Höhe von 400,-EUR, den Ermittlungskosten von 100,- EUR sowie den Abmahnkosten in Höhe von 735,80 EUR, so dass das Landgericht vorliegend zuständig ist.

§ 97 a Abs.3 UhrG findet auf Altfälle keine Anwendung, da eine Rückwirkung nicht gegeben ist.

Es wird angeregt, Verweisungsantrag an das Landgericht Berlin binnen **3 Tagen** zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

